

**Satzung**  
**der DLRG Ennigerloh e. V.**

**Frauen und Männer besitzen in der DLRG Ennigerloh e.V. den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Satzung nur die männliche Schreibweise verwandt wird, ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.**

**I. Name, Sitz, Zweck**

**§ 1**  
**(Name, Sitz)**

1. Die Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ennigerloh e.V. ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.
2. Die Gliederung führt den Namen:  
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Landesverband Westfalen  
Bezirk Kreis Warendorf  
DLRG Ennigerloh e.V.“  
abgekürzt: DLRG Ennigerloh.
3. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfaßt im Lande NRW das Gebiet der Stadt Ennigerloh.
4. Vereinssitz der seit 1939 tätigen DLRG Ennigerloh ist 59320 Ennigerloh.
5. Die DLRG Ennigerloh e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2**  
**(Zweck)**

1. Die DLRG Ennigerloh e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Verhinderung des Ertrinkungstodes dienen sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendarbeit, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit,
3. Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
  - **Ausbildung zu Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Tauchern, deren Fortbildung sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,**
  - **Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes,**
  - **Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,**
  - **Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,**
  - **Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit,**
  - **Förderung des Schulschwimmunterrichts,**

- **Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,**
- **Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,**
- **Förderung sportlicher Übungen und Leistungen vom Freizeit- bis zum Leistungssport,**
- **Durchführung von Volkssportveranstaltungen,**
- **Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen.**

4. Die DLRG Ennigerloh e.V. ist selbstlos tätig.

5. Mittel der DLRG Ennigerloh e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Ennigerloh e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes der DLRG Ennigerloh e.V. entstanden sind.

### **§ 3 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft und Gliederung**

### **§ 4 (Mitgliedschaft)**

1. Mitglieder der DLRG Ennigerloh e.V. können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen sein. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG, des Bezirks Kreis Warendorf e.V. der DLRG und der DLRG Ennigerloh e.V. sowie die Ordnungen der DLRG an.

2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die DLRG Ennigerloh e.V.. Über die Annahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand der DLRG Ennigerloh.

3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in dieser Gliederung aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung durch die gewählten Delegierten der Gliederung vertreten.

4. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, daß der Beitrag für das laufende oder das vorhergehende Geschäftsjahr gezahlt ist. Die Zahlung wird durch Abbuchungsauftrag, oder Überweisungsauftrag oder durch Erwerb einer Wertmarke des laufenden Geschäftsjahres nachgewiesen.

5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

a) Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muß spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres erklärt werden.

b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

c) Den Ausschluß aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Jahresbeitrag wird im Mai eines Jahres für das Gesamtjahr fällig.

8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Eigentum der DLRG an die zuständige Gliederung zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Ennigerloh e.V. abzugeben.

9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, jedoch sind die Beitragsanteile der übergeordneten Gliederungen an den Bezirk Kreis Warendorf der DLRG zu entrichten.

10. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Ennigerloh e.V. nicht verpflichtet.

## **§ 5**

### **(Tätigkeit in der DLRG-Gliederung)**

Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung der DLRG Ennigerloh e.V. und in der Ausbildung oder im Wasserrettungsdienst tätig werden, müssen Mitglieder der DLRG sein.

## **§ 6**

### **(Verhältnis zum LV-Westfalen e.V. der DLRG und zum Bezirk Kreis Warendorf e.V. der DLRG)**

1. Die DLRG Ennigerloh e.V. erkennt sie Satzungen der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG und des Bezirks Kreis Warendorf e.V. der DLRG an und verpflichtet sich, ihre Satzung grundsätzlich mit vorgenannten Satzungen im Einklang zu halten.

2. Die DLRG Ennigerloh e.V. verpflichtet sich, dem Landesverband Westfalen e. V. der DLRG und dem Bezirk Kreis Warendorf e.V. der DLRG insbesondere folgende Rechte einzuräumen:

a) Das Recht zur Kontrolle auf satzungsgemäße Führung der DLRG Ennigerloh e.V..

b) Das Recht zur Kontrolle auf ordnungsgemäße Ausbildung gemäß der Deutschen Prüfungsordnung.

c) Die DLRG Ennigerloh e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in Gremien der übergeordneten Gliederungen ab.

- d) Die DLRG Ennigerloh e.V. führt die den übergeordneten Gliederungen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen an den Bezirk Kreis Warendorf e. V. der DLRG ab.
  - e) Die DLRG Ennigerloh e.V. stellt dem Bezirk Kreis Warendorf e.V. der DLRG am Ende des Geschäftsjahres Kopien der Jahresabschlüsse sowie eine Kopie der Niederschrift der Jahreshauptversammlung zur Verfügung.
  - f) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Ennigerloh e.V. dem Bezirk Kreis Warendorf e. V. der DLRG eine entsprechende Personennachweisung zu.
3. Die DLRG Ennigerloh e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich selbstständig und eigenverantwortlich.

### **§ 7 (Jugend)**

1. Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Ennigerloh e.V. und die damit verbundene Jugendarbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ennigerloh e.V. dar.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Ennigerloh e.V., die vom Jugendtag der Gliederung beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

## **III. Organe**

### **§ 8 (Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung der DLRG Ennigerloh e.V. ist das oberste Organ. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG Ennigerloh e.V. und den Mitgliedern des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung muß jährlich erfolgen.  
Alle drei Jahre finden Vorstandswahlen statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn es mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Ennigerloh e.V. schriftlich verlangen.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügen 2 Wochen.
4. Anträge zu den Tagungen sind schriftlich 8 Tage vor deren Beginn einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen; auf Antrag muß eine geheime Abstimmung erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung gibt Richtlinien für die Tätigkeit in der DLRG Ennigerloh e.V. und behandelt alle anstehenden Fragen. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, der Fachwarte sowie der Revisoren entgegen; sie ist zuständig für:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes - § 9 Abs. 2 a) - j) - und deren mögliche Stellvertreter,
  - b) Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der DLRG-Jugend der DLRG Ennigerloh e.V. und seines Stellvertreters,
  - c) Wahl der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Feststellung des Haushaltsvoranschlages,
  - f) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Anträge
  - h) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
  - i) Satzungsänderungen,
  - j) Auflösung der DLRG Ennigerloh e.V..
7. Bei allen Versammlungen ist eine Anwesenheitsliste anzulegen und eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Der Vorsitzende der Ortsgruppe bestimmt den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

## **§ 9 (Vorstand)**

1. Der Vorstand sorgt für die Zusammenfassung aller in der DLRG Ennigerloh e.V. wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand sorgt für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Vorstand bilden:
  - a) Vorsitzender,
  - b) stellvertretender Vorsitzender,
  - c) Geschäftsführer,
  - d) Technischer Leiter,
  - e) Tauchwart,
  - f) Rettungswart (Stellvertreter des Technischen Leiters),
  - g) DLRG-Arzt,
  - h) Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
  - i) Materialwart,
  - j) bis zwei Beisitzer,
  - k) Vorsitzender der DLRG-Jugend.

Im Bedarfsfall können für die Buchstaben c) - i) je ein Stellvertreter gewählt werden, der dann im Verhinderungsfall des Amtsinhabers stimmberechtigt im Vorstand ist.

3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende bei Verhinderung des Ortsgruppenvorsitzenden tätig.
5. Der Vorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz im Vorstand, im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
6. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme von j) und ihre gemäß Abs. 2 c) bis i) gewählten möglichen Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Vorstandswahlen gem. § 8 Abs. 2 stattfinden, gewählt.  
Ihre Amtszeit endet mit Beginn der Neuwahlen. Ihre Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Ortsgruppentagung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Der Vorsitzende der DLRG-Jugend der DLRG Ennigerloh e.V. und sein Stellvertreter, die von der Ortsgruppenjugend gewählt werden, sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bei Änderung während der Amtszeit ist für die Bestätigung der Vorstand zuständig.

#### **IV. Sonstige Bestimmungen**

##### **§ 10 (Schieds- und Ehrengericht)**

1. Das Schieds- und Ehrengericht hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße zu ahnden.
2. Die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG geregelt.

##### **§ 11 (Prüfungen)**

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung dieser Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

## **§ 12 (DLRG-Material)**

1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG selbst vertrieben. Es ist gesetzlich zu schützen.
2. Die DLRG Ennigerloh e.V. ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
3. Für Verwaltung und Vertrieb des Materials im Bereich der DLRG Ennigerloh e.V. ist der Geschäftsführer verantwortlich.

## **§ 13 (Ehrungen)**

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
2. Die von dem LV Westfalen der DLRG gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die "Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG" werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

## **§ 14 (Satzungsänderungen)**

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich (Ausnahme siehe Abs. 3) nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluß auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirks Kreis Warendorf der DLRG und des Landesverbandesvorstandes und muß im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 3) bekanntgegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
4. Jede beschlossene Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Bezirks Kreis Warendorf e. V. der DLRG und des Landesverbandes Westfalen e. V. der DLRG.

**§ 15**  
**(Auflösung)**

1. Die Auflösung der DLRG Ennigerloh e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DLRG Ennigerloh e.V. oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt deren Vermögen dem Bezirk Kreis Warendorf der DLRG, dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes mit Genehmigung des Bezirks Kreis Warendorf der DLRG oder ersatzweise des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder artverwandten Zielsetzungen zu.

**§ 16**  
**(Ausführung der Satzung)**

Diese Satzung ist am 29. Oktober 1999 während der Mitgliederversammlung in Ennigerloh beschlossen worden.